## Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

#### Sanktionstabelle

Überschreitung der Energie-							
Verbrauchs- norm		Grundbe der Sanl	_	Bewertu faktor	ngs-	Mindest- betrag	÷ .
%	E ac	M/Gcal		1 <b>2</b> 0 15		M	
<10		50		0,50	9	250	
<u>к</u> 10 20		50		0,75		750	
>20		50	,	1,00		2 000	

Die Überschreitungen werden nach angefangenen Zehntel-Prozenten erfaßt und bei der Sanktionshöhe berücksichtigt.

# Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Energieverordnung

# — Energieträgereinsatz / Energieanlagen — vom 10. September 1976

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom

9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## Zu § 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

#### §:

- (1) Die Einwilligung ist erforderlich, wenn der Energiebedarf
- 1. erstmalig bei der Errichtung einer einzelnen oder mehrerer neuer Anlagen mit einem Vorhaben oder
- zusätzlich bei der Vergrößerung einer einzelnen oder mehrerer vorhandener Anlagen mit einem Vorhaben oder
- verändert beim Austausch des bisher eingesetzten Energieträgers oder
- 4. wiederholend bei der Rekonstruktion einer einzelnen oder mehrerer Anlagen für den Einsatz ausgewählter Energieträger

entsteht und die im Abs. 2 festgelegten Größen überschreitet.

- (2) Grenzwerte sind:
- Elektroenergie 100 kW oder 200 000 kWh/a;
- Gas 40 m³/h oder 25 000 m³/Monat oder 200 000 m³/a Stadtgas bzw. die entsprechende, kalorisch umgerechnete Menge Erdgas;
- Wärmeenergie 1 Gcal/h oder 3 000 Gcal/a;
- Steinkohle, Steinkohlenkoks, Braunkohlenbriketts und Braunkohlen-Hochtemperaturkoks 100 t/a;
- sonstige feste Brennstoffe 400 t/a.
- (3) Die Einwilligung zum Energieträgereinsatz ist in jedem Fall für fest installierte Raumheizungsanlagen mit Elektroenergie-, Gas- und Kokseinsatz sowie für den Einsatz von Heizöl und, soweit nicht Abs. 4 zutrifft, Dieselkraftstoff erforderlich.
- (4) Der Energiebedarf für Transportmittelantriebe aller Art ist vom Einwilligungserfordemis ausgenommen. Dasselbe gilt für den Bedarf an Elektroenergie für Anwendungsanlagen, soweit er aus öffentlichen Versorgungsnetzen der Nennspannung g. HO kV im Rahmen der mit dem Energieversorgungsbetrieb vereinbarten höchsten Leistungsinanspruchnahme gedeckt wird.
- (5) Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der bisher eingesetzte Energieträger auf Anregung oder Entscheidung des zuständigen energiewirtschaftlichen Organs ausgetauscht wird. \*
  - \* 2. DB vom 10. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 452)

8 2

- (1) Der Bürger oder andere Energieabnehmer hat den Energiebedarf für Umwandlungs- und Anwendungsanlagen zur Entscheidung über den Energieträgereinsatz in der Phase der Vorbereitung der Investitionsvorentscheidung oder, soweit das Vorhaben nicht als Investition vorbereitet werden muß, sonst rechtzeitig beim Energieversorgungsbetrieb für das Gebiet, in dem die Anlage ihren Standort haben soll oder hat, anzumelden
- (2) Der Energiebedarf ortsveränderlicher Ümwandlungsund Anwendungsanlagen braucht nur bei der Ersterrichtung angemeldet zu werden. Das gilt jedoch nicht, wenn der Betreiber der Anlage wechselt.
- (3) Die Anmeldung muß auf einem vom Energieversorgungsbetrieb herausgegebenen Vordruck vorgenommen werden und, soweit das für den Betreiber zutrifft, folgende Angaben enthalten
- 1. Bezeichnung des Vorhabens;
- 2. Standort der Umwandlungs- oder Anwendungsanlagen und ihre Art:
- 3. Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme;
- 4. Technologie bzw. Verfahren des Produktionsprozesses;
- Leistungsbedarf und jährlicher Bedarf an Energieträgern von der Inbetriebnahme bis zur Erreichung der geplanten Kapazität mit Nachweis der zugrunde gelegten energiewirtschaftlichen Kennziffern;
- Varianten des Energieträgereinsatzes mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Angaben über Lagerkapazitäten für lagerfähige Energieträger;
- Stellungnahme des wirtschaftsleitenden Organs zur Anmeldung, insbesondere zur Einordnung des Vorhabens in den Plan.

Soll ein Energieträger ausgetauscht werden, sind auch Leistungsbedarf und Jahresbedarf des auszutauschenden Energieträgers anzugeben. Sollen feste oder flüssige Brennstoffe eingesetzt werden, ist die Erklärung des künftigen Lieferers vorzulegen, daß die Belieferung nach den örtlichen und technischen Bedingungen möglich ist.

- (4) Der Anmeldungsinhalt kann im Einzelfall vereinfacht, zu jeder Anmeldung können zusätzliche Angaben und Erläuterungen verlangt werden.
- (5) Der Energieversorgungsbetrieb führt die Entscheidung des Ministeriums für Kohle und Energie oder des anderen zuständigen energiewirtschaftlichen Organs herbei oder entscheidet im Rahmen der übertragenen Aufgaben selbst über den Energieträgereinsatz. Wird die Entscheidung wesentlich von der Anmeldung abweichen, ist der Energieabnehmer vorher zu hören.

§3

- (1) Der Energiebedarf, der der Einwilligung gemäß § 1 Abs. 3 unterliegt, ist vom Rat der Stadt oder Gemeinde für den Bürger anzumelden, wenn die Anwendungsanlagen beim Neubau oder bei der Erweiterung von Eigenheimen installiert werden sollen. Der Antrag ist vorrangig zu bearbeiten.
  - (2) Im übrigen gilt der § 2 entsprechend.

#### Zu § 17 Abs. 4 der Verordnung:

§4

Das zuständige energiewirtschaftliche Organ ist berechtigt, auf Grund von veränderten Voraussetzungen eine neue Entscheidung zu treffen oder zusätzliche Auflagen zu erteilen. Die §§ 17 und 18 der Verordnung sind darauf entsprechend anzuwenden.

## Zu § 19 Abs. 1 der Verordnung:

§5

(1) Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn dem Energieträgereinsatz nach Art und Umfang in bezug auf die Anlage zugestimmt wurde. Soweit eine Entscheidung über den Ener-